Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

13 (29.3.1859)

urn:nbn:de:gbv:45:1-506829

Oldenburgisches

Gemeinde : Blatt.

Ericheint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Pranumer. Preis: 33/4 gf.

1859.

Dienstag, 29. März.

Nº. 13.

Befanntmachungen.

1) Der Rechnungsführer Sinrich Rupfer hiefelbft ift als zweiter hiefiger Gefindemafler bestellt worden. (Marz 24.)

2) Am 31. März d. J. Bormittags 11 Uhr follen auf dem Rathhause hieselbst verschiedene bei und in der Schule vor dem Heiligengeisthore erforderliche Bauarbeiten (Maurers, Zimmers, Tischlers, Schmiedes, Schlossers, Glasers und Malerarbeiten) zur Einrichtung einer vierten Schulclasse 2c. öffentlich verdungen werden. Die Besticke und Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einszusehen. (März 28.)

3) Der Boranschlag der Gemeindekasse für $18^{59}/_{60}$ sammt den Boranschlägen der Armencasse, der Servicecasse, Straßenkasse und der evangelischen Bolks und Mittelschulen wird vom 26. d. M. bis zum 9. k. M. auf dem Rathhause hieselbst zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausgelegt sein. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen sowie die sonst Betheiligten können etwaige Erinnerungen und Bemerkungen innerhalb jener Frist schriftlich einbringen oder beim Magistrats-Actuar Bruns zu Protokoll geben. (März 29.)

4) Bur Vermeidung von Irthümern sieht sich der Stadt=
magistrat veransaft, darauf ausmerksam zu machen, daß die Um=
schreibung von Grundstücken, soweit es sich um die an
den Staat zu zahlenden herrschaftlichen Ordinairgefälle, die
Contribution und additionelle Contribution handelt,
bei dem Großherzoglichen Amte Oldenburg nachzusuchen ist,
daß dagegen die Umschreibung der Häuser in den Brand=
kassenregistern und derjenigen Grundstücke, von
welchen städtische Intraden erhoben werden beim
Stadtmagistrate zu beantragen ist. (März 25.)

5) Das Betreten der zwischen der Sunte und der Elisabeth= ftraße liegenden Rasenfläche wird bei polizeilicher Strafe verboten.

(Marz 25.)
6) Die im § 6. der Regierungsbefanntmachung von 25. Februar 1848, betreffend Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg, vorgeschriebene jährliche öffentliche Brus

fung der Schuler der Gewerbefdule findet im gegen= wärtigen Jahre am Sonntag ben 3. April Rachmittags 3 Uhr im Locale der Gewerbeschule (im vormaligen Geminarge= baude) ftatt. Alle welche fich fur Die Schule intereffiren, insbefondere aber auch die Borfteber ber Innungen und die Sandwerksmeifter, werden eingeladen, diefer Prufung beiguwohnen. (Marg 27.)

7) Der Entwurf eines Befchluffes des Gemeinderathe und bes Stadtrathe über eine Beranderung ber Grenze zwischen ber Stadtgemeinde und ber Landgemeinde Oldenburg bezw. zwischen der Stadt Oldenburg und ber Radorster und Donnerschweer Schul= acht wird vom 31. d. D. bis jum 7. f. D. auf bem Rathhaufe ausliegen, damit die ftimmberechtigten Bemeindeburger binnen jener Frift dem Magiftrate - Actuar Bruns ihre Unfichten darüber zu Protocoll geben fonnen. (März 29.)

8) Der Cutwurf eines Befdluffes bes hiefigen Gemeinderaths wegen Berfaufe des furglich fur die Stadtgemeinde angefauften vormale Billers'ichen Saufes an der Mottenftrage hiefelbft wird vom 31. d. Mts. bis zum 7. f. M. auf dem Rathhause auß= liegen, bamit die ftimmberechtigten Gemeindeburger ihre Unfichten darüber binnen jener Frift bem Actuar Bruns zu Protocoll geben fonnen. (Mars 29.)

9) Wer ein rothes feibenes Tafchentuch, welches als verdäch= tig angehalten worden ift, vermißt, wird aufgeforbert, barüber beim Stadtmagistrate Anzeige zu machen. (März 26.)

10) Bu Bormundern find bestellt: der Cangleirath Schaumburg und der Rechnungsführer Sofath hiefelbft über die minderjährigen Kinder des weiland Auditeurs Schmedes von bier; ber Schneidermeister Ruble bieselbst über die minderjährigen Kinder der Johanne Mönnich bieselbst. (Amtsgericht.)

11) Gefundene Sachen: 1 Portemonnai, 1 Tute mit

Geld, 2 Schurzen, 1 Schuftermaaß.

Allerlei.

1) Die Cafernenschenfe ift mit ber Berechtigung gur Schenkwirthschaft aufs Reue auf 6 Jahre verpachtet worden. Der neue Bachter beißt &. S. Suding, der Bachtzins beträgt jahrlich 428 Thir. Das Bodiftgebot fur Die Pacht ohne Die Schenfbe= rechtigung betrug nur 78 Thfr.

2) Aus den Bedingungen wegen der Berpachtung der Stadtwaage. - Der Bachter wird wegen bes ihm anzuvertrauenden Geschäfts eines Baagemeifters eidlich verpflichtet.

Un Baagegeld barf er fordern

a. für jede 100 % b. für alles was unter 100 % wiegt . . . 1 " wofür derfelbe auch einen Waagezettel ausstellen muß, für beffen Richtigkeit er verantwortlich ift. —

Der Pächter der Waage darf nicht mit Butter handeln, auch zum Aufkauf derselben keine Aufträge annehmen, bei einer vom Magistrat zu erkennenden Conventionalstrafe von 1 bis 10 Thir. Cour. für jeden Contraventionsfall.

3) Die Beilage zu Dr. 67. ber öffentlichen Unzeigen vom 22. b. M. enthalt einen "Aufruf und Bitte an edle Men= fchenfreunde" um Spendung von Liebesgaben für eine durch Rrantheiten fcwer bedrängte Familie. Die Redaction der Angei= gen erflart fich bereit für Diefe Ungludlichen ,milde Gaben zu übernehmen und wird feiner Zeit die Berwendung durch Quittung nachweifen." Die Oldenburgischen Anzeigen find befanntlich ein officielles Blatt, ihre Redaction hat eine amtliche Stellung. Inwieweit die Erklärungen der Redaction einen officiellen oder halb= officiellen Character tragen, mag babin gestellt bleiben, in ben Mugen bes Publicums erhalten die Befanntmachungen ber Redac= tion jedenfalls durch ihre Stellung ein befonderes Ansehen und berechtigt Dies zu der Unnahme, daß der Inhalt Diefer Befannt= machungen auch bas in ihre Richtigfeit gefette volle Bertrauen verdiene. Die Befürwortung der Redaction und die Bezugnahme auf zwei im Redactionsbureau ausliegende legalifirte Beugniffe werden Manchen veranlaffen, zur Linderung Diefer Roth fein Scherflein beizusteuern. Das Salbdunkel, in welches die Auffordes rung fich gehüllt hat, verleiht der Sache einen befonderen Reig; der Gedanke, daß es fich bier um eine verschämte arme Familie handle, wird einen ober ben andern Geber vielleicht bewegen, aus Discretion nicht einmal ben Schleier zu luften, sondern mit verbundenen Augen zu geben.

Das intereffante Bebeimniß zu veröffentlichen, ficht einem Unbetheiligten nicht zu, auch bann nicht, wenn er fich, wie in Die= fem Falle, privatim über die Perfonen und Berhaltniffe genau unterrichten fann. Es ift aber gestattet, barauf aufmertfam gu machen, daß das Unglud nicht von der Große und Bedeutung ift, daß es als ein genügender Grund erscheint, um an einem mehr als hundert Meilen von dem Wohnfige der tavon Betroffe= nen entfernten Orte die Milothätigfeit der Mitmenfchen in Unfpruch gu nehmen. Es giebt im biefigen Lande ohne Zweifel Kamilien, welche fich in einer eben so unglücklichen, vielleicht in einer noch schlimmern Lage befinden, ohne daß es Jemanden in ben Ginn fommt, für folche beklagenswerthe Familien in fernen Begenden Subscriptionen zu eröffnen. Für größere Ungludsfälle, für welche Die Bulfe ber gunachst Berpflichteten, ber Gemeinde ober bes ein= zelnen Landes nicht ausreicht, haben folche Aufforderungen gur Betheiligung über bie Grengen bes engern Baterlandes binaus ihre Berechtigung; wo aber, wie im vorliegenden Falle, Die Mild=

thätigkeit ber Mitburger und Landsleute die Noth zu lindern im Stande ift, da scheint uns ein folcher Anspruch an die Mildthätigkeit größerer Kreise unbescheiden und bedenklich zu sein.

4) Schwurgericht. Der zweite aus bem Bezirfe ber Stadt bor bas Schwurgericht gebrachte Straffall fam am 22. b. M. zur Berhand= lung und betraf ben Bimmermann Baul, wohnhaft am Steinwege bie= felbit, 41 Jahr alt, verheirathet, Bater von zwei Rindern. Derfelbe mar angeflagt, während er beim Zimmermeifter Spieste hiefelbst in Arbeit ge-ftanden, ans einer in beffen Schuppen befindlichen verschlossenen Rammer mittelft gewaltsamer Eröffnung bes Schloffes ein zur Ramme gehöriges Meffingstück "Kanone" genannt entwandt zu haben. Der Angeflagte hatte biefelbe für 68 Grote an den Trodler Warns verkauft und beim Berfauf ben Rath ertheilt, Warns moge Die Kanone auf Die Seite ichaf= fen. Dies war dem lettern verdachtig vorgefommen und hatte ihn ver-anlagt beim Stadtmagistrate Anzeige zu machen. Paul leugnete ben Diebstahl, behauptete Die Ranone auf einer Auction gefauft zu haben und stellte ben Angaben bes Warns bie Behauptung entgegen, letterer habe felbst geaußert, er, Warns, werde die Ranone fofort auf die Seite schaffen. Die von Paul verfaufte Kanone wurde aber als dem Zimmermeister Spieste gehörig mit Bestimmtheit wieder erfannt, ber angebliche Anfauf auf einer Auction bagegen nicht erwiesen. Die Geschwornen fanden ben Angeflagten des wider feinen Dienstherrn begangenen Diebstahls mittelft Ginfteigens oder Ginbrechens für ichuldig und verurtheilte ihn ber Berichtehof zu einer 21/2jahrigen Buchthausstrafe.

5) Beleuchtungstabelle für den Monat April:		
~mum (Demolnliche Relenchtung	Olding my re
1. Avril	7½-11 Uhr.	Rleine Beleuchtung.
2-4.	8—11	11-41/2 Uhr.
5-8.	8-11	11-41/2
9-10.		11-4 :
	nicht.	9-4
12. #		10-4
13-18.	nicht.	12-4
19.	nicht.	nicht.
20.	81/2-11 :	11-12
	81/2-11 =	11-2 :
21.	81/2-11 =	11-3
	160 . 181/2-11 : 11 60	11-31/2
27—30.	9-11	11-3/2
		AL DESCRIPTION

Für das mit dem 1. April 1859 beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sosort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 3³/4 Grosch. (9 Grote); mit Postaufschlag 5 Groschen.

Gerhard Stalling.

Berantwortlicher Redacteur: W. Mußenbecher. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.